

## Bijlage 2 - Annexe 2

## MINISTERIUM DES INNERN

**30. DEZEMBER 1999 — Königlicher Erlaß zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, insbesondere des Artikels 2 Absatz 3;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister, insbesondere des Artikels 4, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 12. Juni 1996 und 5. September 1996;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 22. Oktober 1999;

Aufgrund des Beschlusses des Ministerrates vom 29. Oktober 1999 in bezug auf den Antrag auf Begutachtung seitens des Staatsrates binnen höchstens einem Monat;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates vom 29. Dezember 1999, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 zweiter Satz werden zwischen den Wörtern «den Identitätsnachweis der betreffenden Person» und dem Wort «angeben» die Wörter «, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen und gegebenenfalls die Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens» eingefügt.

2. In Absatz 3 wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt:

«Wenn der Antrag auf Ausstellung eines Auszugs oder einer Bescheinigung eine der Informationen betrifft, die in Artikel 1 Nr. 10 - was die Erklärung betrifft über das Bestehen entweder eines Ehevertrags oder einer Vereinbarung, die nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch die die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres Zusammenwohnens regeln, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags, der zwischen Personen, die keinem ehelichen Güterstand unterliegen, abgeschlossen worden ist, einschließlich der Angabe des Notars, bei dem der Vertrag beziehungsweise die Vereinbarung beurkundet und in Urschrift hinterlegt worden ist -, Artikel 1 Nr. 16 oder Artikel 1 Nr. 22 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind, ist der Antragsteller in Abweichung von Artikel 3 nicht verpflichtet, nachzuweisen, daß die Ausstellung der Unterlage durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehen beziehungsweise erlaubt ist.»

**Art. 2** - Vorliegender Erlaß tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

**Art. 3** - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Ciergnon, den 30. Dezember 1999

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 18 februari 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 18 février 2000.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

N. 2000 — 1303

[C - 2000/00154]

**13 MAART 2000. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 22 december 1999 en het koninklijk besluit van 5 januari 2000 betreffende de regularisatie van vreemdelingen**

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van de wet van 22 december 1999 betreffende de regularisatie van het verblijf van bepaalde categorieën van vreemdelingen verblijvend op het grondgebied van het Rijk.

F. 2000 — 1303

[C - 2000/00154]

**13 MARS 2000. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 22 décembre 1999 et de l'arrêté royal du 5 janvier 2000 relatifs à la régularisation des étrangers**

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de la loi du 22 décembre 1999 relative à la régularisation de séjour de certaines catégories d'étrangers séjournant sur le territoire du Royaume.

— van het koninklijk besluit van 5 januari 2000 betreffende de samenstelling en de werking van de Commissie voor regularisatie en houdende de uitvoering van de wet van 22 december 1999 betreffende de regularisatie van het verblijf van bepaalde categorieën van vreemdelingen verblijvend op het grondgebied van het Rijk,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van de wet van 22 december 1999 betreffende de regularisatie van het verblijf van bepaalde categorieën van vreemdelingen verblijvend op het grondgebied van het Rijk;

— van het koninklijk besluit van 5 januari 2000 betreffende de samenstelling en de werking van de Commissie voor regularisatie en houdende de uitvoering van de wet van 22 december 1999 betreffende de regularisatie van het verblijf van bepaalde categorieën van vreemdelingen verblijvend op het grondgebied van het Rijk.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 13 maart 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
A. DUQUESNE

— de l'arrêté royal du 5 janvier 2000 relatif à la composition et au fonctionnement de la Commission de régularisation et portant exécution de la loi du 22 décembre 1999 relative à la régularisation de séjour de certaines catégories d'étrangers séjournant sur le territoire du Royaume,

établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de la loi du 22 décembre 1999 relative à la régularisation de séjour de certaines catégories d'étrangers séjournant sur le territoire du Royaume;

— de l'arrêté royal du 5 janvier 2000 relatif à la composition et au fonctionnement de la Commission de régularisation et portant exécution de la loi du 22 décembre 1999 relative à la régularisation de séjour de certaines catégories d'étrangers séjournant sur le territoire du Royaume.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 13 mars 2000.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
A. DUQUESNE

Bijlage 1 - Annexe 1

#### MINISTERIUM DES INNERN

#### 22. DEZEMBER 1999 — Gesetz über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ist vorliegendes Gesetz anwendbar auf Anträge auf Regularisierung des Aufenthalts, die eingereicht werden von Ausländern, die sich bereits am 1. Oktober 1999 tatsächlich in Belgien aufhielten und die zum Zeitpunkt des Antrags:

1. entweder die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben, ohne innerhalb einer Frist von vier Jahren einen vollstreckbaren Beschluß erhalten zu haben; diese Frist wird für Familien mit minderjährigen Kindern, die sich am 1. Oktober 1999 in Belgien aufhielten und das für den Schulbesuch erforderliche Alter haben, auf drei Jahre reduziert,

2. oder aus Gründen, die unabhängig von ihrem Willen sind, weder in das Land oder die Länder, wo sie sich vor ihrer Ankunft in Belgien gewöhnlich aufgehalten haben, noch in ihr Herkunftsland, noch in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückkehren können

3. oder schwer krank sind

4. oder humanitäre Umstände geltend machen können und in Belgien dauerhafte soziale Bande haben.

**Art. 3** - Es wird ein Regularisierungsausschuß eingesetzt, der einerseits aus Kammern, die sich jeweils aus einem Magistrat beziehungsweise ehemaligen Magistrat oder einem Mitglied beziehungsweise ehemaligen Mitglied einer Verwaltungsgerichtsbarkeit, einem Rechtsanwalt und einem Vertreter einer anerkannten nichtstaatlichen Organisation, die im Bereich der Menschenrechte tätig ist, zusammensetzen, und andererseits aus einem Sekretariat besteht.

Ein im Ministerrat beratener Königlicher Erlaß bestimmt die Weise, wie die Mitglieder des Regularisierungsausschusses bestimmt werden, die Verfahrensregeln und Regeln für die Arbeitsweise des Ausschusses und die Untersuchungsmittel, über die er verfügt.

**Art. 4** - Der Regularisierungsantrag wird beim Bürgermeister des Ortes, in der der Antragsteller sich aufhält, innerhalb dreiwöchiger Frist ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht und dem Regularisierungsausschuß übermittelt.

Der Regularisierungsausschuß gibt dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, eine Stellungnahme ab. Der Minister oder sein Beauftragter befindet über den Antrag. Gegebenenfalls erteilt er eine Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

**Art. 5** - Die in Artikel 2 erwähnten Ausländer, für die der Minister der Ansicht ist, daß sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder nationale Sicherheit darstellen, können keinen Anspruch auf Anwendung des vorliegenden Gesetzes erheben.

**Art. 6** - Die in Artikel 2 Nr. 1 erwähnten Ausländer, für die der Minister, bei dem der Regularisierungsausschuß den Antrag anhängig gemacht hat, der Ansicht ist, daß sie bei ihrem Asylbeantragungsverfahren einen offensichtlichen Betrug begangen haben, können keinen Anspruch auf Anwendung des vorliegenden Gesetzes erheben.

**Art. 7** - Der Bürgermeister des Ortes, in der der Antragsteller sich aufhält, stellt dem Antragsteller eine Bescheinigung über den Empfang des Antrags aus und übermittelt den Antrag binnen acht Tagen ab Empfang dem Regularisierungsausschuß.

**Art. 8** - Der Bürgermeister des Ortes, in der der Antragsteller sich aufhält, kann innerhalb eines Monats nach Empfang des Antrags einen Sozialbericht, der alle Elemente enthält, die in bezug auf den Antrag nützlich sind und von denen er Kenntnis hat, übermitteln.

Haben die in Artikel 2 erwähnten Ausländer beim Einreichen ihres Antrags nicht alle aufgrund von Artikel 9 erforderlichen Schriftstücke hinterlegt, verfügen sie über einen einmonatigen Zeitraum ab Einreichen ihres Antrags, um ihre Akte zu vervollständigen. Der Bürgermeister muß die zusätzlichen Schriftstücke unmittelbar dem Regularisierungsausschuß übermitteln.

**Art. 9** - Die dem Antrag beigefügte Akte muß folgende Elemente enthalten:

1. einen Beleg dafür, daß der Antragsteller bekannt ist bei:
  - a) entweder einer Verwaltung oder einem öffentlichen Dienst wie dem Ausländeramt, einem Polizeidienst, einer Gemeindeverwaltung oder einem öffentlichen Sozialhilfzentrum,
  - b) oder einer anderen Einrichtung wie einem Krankenhaus oder einer Schule,
2. einen Beleg dafür, daß der Antragsteller sich am 1. Oktober 1999 tatsächlich auf belgischem Staatsgebiet aufhielt,
3. Name, Vorname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Personenstand und Haushaltszusammensetzung des Antragstellers,
4. eine Abschrift der erforderlichen Identitäts- und Reisedokumente, nämlich des gegebenenfalls mit einem Visum versehenen Passes; in dessen Ermangelung jedes andere Schriftstück, das es ermöglicht, die Identität des Antragstellers festzustellen,
5. den Wohnort des Antragstellers und die Adresse des Wohnsitzes, den er im Rahmen dieses Verfahrens bestimmen muß,
6. für die in Artikel 2 Nr. 1 erwähnten Ausländer die Aktennummer des Ausländeramts,
7. für die in Artikel 2 Nr. 2 erwähnten Ausländer eine schriftliche Erklärung mit den von ihrem Willen unabhängigen Gründen, weswegen sie weder in das Land oder die Länder, wo sie sich vor ihrer Ankunft in Belgien gewöhnlich aufgehalten haben, noch in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, noch in ihr Herkunftsland zurückkehren können,
8. für die in Artikel 2 Nr. 3 erwähnten Ausländer ein ärztliches Attest, das nur den Fachkräften der Heilkunst, die dem Regularisierungsausschuß beistehen werden, übermittelt werden darf,
9. für die in Artikel 2 Nr. 4 erwähnten Ausländer den Nachweis, daß sie seit mehr als sechs Jahren beziehungsweise seit mehr als fünf Jahren für Familien mit minderjährigen Kindern, die sich am 1. Oktober 1999 in Belgien aufhielten und das für den Schulbesuch erforderliche Alter haben, in Belgien anwesend sind, und/oder gegebenenfalls den Nachweis, daß sie sich legal in Belgien aufgehalten haben, und/oder eine schriftliche Erklärung, daß sie in den fünf Jahren vor dem Antrag keine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, erhalten haben.

Als relevanter legaler Aufenthalt gelten nicht Aufenthalt aufgrund eines Touristenvisums, Aufenthalt, der Asylbewerbern, die auf einen Beschluß über die Zulässigkeit ihres Asylantrags warten, erlaubt wird, und Aufenthalt, der einem Student erlaubt wird.

Um zu beurteilen, ob ein Aufenthalt relevant ist, wird außerdem das in Artikel 2 Nr. 4 erwähnte Kriterium, nämlich humanitäre Umstände und dauerhafte soziale Bande, berücksichtigt.

**Art. 10** - Aufforderungsschreiben werden vom Regularisierungsausschuß rechtsgültig per gewöhnliche Post an die in Artikel 9 Nr. 5 erwähnte Adresse und, in Anwendung von Artikel 25 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, über die Gemeindepolizei des Ortes, wo der Antragsteller sich aufhält, geschickt. Jeder Adressenwechsel muß unverzüglich dem Regularisierungsausschuß und dem Bürgermeister des Ortes, wo der Antragsteller sich aufhält, per Einschreiben mitgeteilt werden.

**Art. 11** - Die ungerechtfertigte Abwesenheit des Antragstellers im Anschluß an eine in Artikel 10 erwähnte Aufforderung hat automatisch einen negativen Beschluß zur Folge.

**Art. 12** - § 1 - Wenn das Sekretariat des Regularisierungsausschusses feststellt, daß die dem Antrag beigefügte Akte unvollständig ist, übermittelt es den Antrag mit einer negativen Stellungnahme dem Minister zur Beschlußfassung.

Diese Stellungnahme wird dem Betreffenden auf die in den Artikeln 10 und 13 vorgesehenen Weisen notifiziert. Der Betreffende verfügt über einen Zeitraum von drei Tagen ab dem in den vorerwähnten Artikeln erwähnten Auftreten der Gemeindepolizei, um dem Minister per Einschreiben seinen Standpunkt darzulegen.

Möchte der Minister von dieser Stellungnahme abweichen, macht er den Antrag bei einer Kammer des Regularisierungsausschusses anhängig, die nach einem kontradiktorischen Verfahren eine neue Stellungnahme abgibt. Der Antrag wird anschließend erneut dem Minister übermittelt, der einen definitiven Beschluß faßt.

§ 2 - Wenn das Sekretariat des Regularisierungsausschusses feststellt, daß die dem Antrag beigefügte Akte vollständig ist, aber Schriftstücke enthält, die zu einer Beanstandung führen können, wird der Antrag bei einer Kammer des Regularisierungsausschusses anhängig gemacht. Nach einem kontradiktorischen Verfahren gibt sie eine Stellungnahme ab und übermittelt den Antrag dem Minister zur Beschlußfassung.

§ 3 - Wenn das Sekretariat des Regularisierungsausschusses feststellt, daß die dem Antrag beigefügte Akte vollständig ist, aber der Antrag dem ersten Anschein nach nicht zu einer günstigen Stellungnahme führen kann, wird der Antrag bei einer Kammer des Regularisierungsausschusses anhängig gemacht. Nach einem kontradiktorischen Verfahren gibt sie eine Stellungnahme ab und übermittelt den Antrag dem Minister zur Beschlußfassung.

§ 4 - Wenn das Sekretariat des Regularisierungsausschusses feststellt, daß die dem Antrag beigefügte Akte vollständig ist und der Antrag dem ersten Anschein nach zu einer günstigen Stellungnahme führen kann, übermittelt es den Antrag mit einer günstigen Stellungnahme dem Minister zur Beschlußfassung.

Möchte der Minister von dieser Stellungnahme abweichen, macht er den Antrag bei einer Kammer des Regularisierungsausschusses anhängig, die nach einem kontradiktorischen Verfahren eine neue Stellungnahme abgibt. Der Antrag wird anschließend erneut dem Minister übermittelt, der einen definitiven Beschluß faßt.

**Art. 13** - Der Beschluß des Ministers oder seines Beauftragten wird rechtsgültig per gewöhnliche Post an die in Artikel 9 Nr. 5 erwähnte Adresse und, in Anwendung von Artikel 25 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, über die Gemeindepolizei des Ortes, wo der Antragsteller sich aufhält, geschickt.

**Art. 14** - Außer für Entfernungmaßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder nationalen Sicherheit oder wenn der Antrag den Bestimmungen von Artikel 9 offensichtlich nicht entspricht, wird de facto keine Entfernung zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags und dem Tag eines in Anwendung von Artikel 12 gefaßten negativen Beschlusses vorgenommen.

**Art. 15** - Regularisierungsanträge, die sich auf Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern stützen und die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes nicht Gegenstand eines aufgrund des Rundschreibens vom 15. Dezember 1998 über die Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und die Regelung besonderer Situationen gefaßten Beschlusses waren, werden dem Regularisierungsausschuß zur Prüfung übermittelt, außer wenn die Antragssteller innerhalb fünfzehn Tagen ab Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes per Einschreiben, das an den Minister gerichtet ist, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, ihren Willen äußern, ihren Antrag aufgrund von Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 untersuchen zu lassen.

**Art. 16** - Wird ein Antrag aufgrund von Artikel 2 eingereicht, ist es dem Antragsteller verboten, einen Antrag aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einzureichen.

Wird nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ein Antrag aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht, ist es dem Antragsteller verboten, gleichzeitig oder später einen Antrag aufgrund von Artikel 2 einzureichen.

**Art. 17** - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Dezember 1999

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. VERWILGHEN

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 13 maart 2000.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 13 mars 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE